



Schul- und Hausordnung Markgraf-Ludwig-Gymnasium Baden-Baden

Präambel

Unsere Schule, zu der alle am Schulleben Beteiligten gehören, ist ein Ort, an dem wir in Eigenverantwortung, Kooperation und in angenehmer Atmosphäre lernen, arbeiten und leben. Unser wichtigstes Ziel ist dabei, Bildung und Erziehung in all ihrer Vielfalt zu erwerben und zu vermitteln.

Um die Werte wie Solidarität, gegenseitigen Respekt, Toleranz und umweltbewusstes Verhalten, zu denen wir uns im Leitbild bekennen, zu leben, halten wir uns an die folgenden Regeln¹:

Umgang miteinander

Das Markgraf-Ludwig-Gymnasium ist ein Ort, an dem jeder Einzelne sich wohlfühlen und ungestört arbeiten kann. Wir grüßen und achten einander aufmerksam und respektvoll. Wir sind füreinander verantwortlich, denken insofern für- und miteinander, sprechen auftretende Probleme offen, direkt und rechtzeitig an und suchen gemeinsam nach sachlichen, fairen und ehrlichen Konfliktlösungen ohne körperliche Auseinandersetzung. Die Umgangssprache am MLG ist Deutsch.

Wir sind höflich zueinander, vermeiden verletzende oder beleidigende Ausdrücke und kleiden uns einem öffentlichen Raum angemessen.

Aushänge und Plakate, Werbung und Handel können im Schulgebäude nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung und an dafür vorgesehenen Orten (Pinnwände, Schaukästen) gestattet werden. Auch kommerzielle Nachhilfestunden oder andere außerplanmäßige Veranstaltungen im Schulgebäude müssen genehmigt werden.

Keine privaten elektronischen Geräte und Wertsachen

Da wir hilfsbereit, vertrauensvoll und kommunikativ miteinander umgehen wollen, pflegen wir das direkte persönliche Gespräch und vermeiden damit auch Missverständnisse. Auch um Mobbing und Täuschungsversuchen vorzubeugen, unser Eigentum zu schützen, aber auch um konzentriertes Arbeiten sowie unsere gegenseitige Gesundheit zu fördern, bleiben alle nicht genehmigten, privaten elektronischen Geräte, wie z.B. Handy, iPod, etc. auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und inklusive Zubehör in der Schultasche.

Bei Regelverstoß werden die Geräte mit Zubehör eingezogen und im Sekretariat bzw. bei der Schulleitung bis zum Unterrichtsende aufbewahrt. Bei wiederholtem Missachten des Verbots können die Geräte erst nach einem klärenden Gespräch von den Eltern abgeholt werden. Unerlaubte Bild- und Tonaufnahmen können strafrechtlich verfolgt werden.

Schon wegen des Haftungsausschlusses (auch während des Sportunterrichts) sind solche nicht schulrelevanten Geräte bzw. Besitztümer eigenverantwortlich zu verwahren oder zu beaufsichtigen.

¹ Aus Gründen der vereinfachten Schreibweise wird im Folgenden anstelle der männlichen und weiblichen Bezeichnung der geschlechtsneutral gemeinte Oberbegriff verwendet.

Folglich ist es ratsam, sie und andere Wertsachen, teure Kleidung und größere Geldbeträge erst gar nicht in die Schule mitzubringen.

Verhalten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden

Klassenräume und Inventar

Wir gehen pfleglich mit unserem schulischen und fremden Eigentum um; das sind alle Einrichtungsgegenstände, Pflanzen und Pflanzenkübel, Gebäudeteile, Privatbesitz etc. Bei Beschädigungen aller Art, z. B. auch mutwilligem Bemalen oder Verschmutzen, haften die Verursacher persönlich.

Im Schulhaus verzichten wir auf das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art. Auf dem Schulhof verwenden wir nur von der Schulleitung genehmigte Spielsachen. Schneebälle, Kastanien, etc. dürfen wegen der Verletzungsgefahr grundsätzlich nicht geworfen werden.

Da wir sparsam und verantwortlich mit den Ressourcen Energie, Wasser und Arbeitskraft umgehen, und damit auch das Reinigungspersonal unterstützen, beherzigt jeder die „Vier A“:

Alle Fenster schließen

Aufstuhlen

Abfälle in den richtigen Mülleimer

Abschließen nach dem Lichtausschalten

Essen und Trinken

Für Essen und Trinken sind in der Regel die Pausen da. Andere Vereinbarungen legen die Fachlehrer individuell fest. Offene Getränke aus unseren Getränkeautomaten dürfen nur im Bistro-Bereich getrunken werden. Das Kauen von Kaugummi ist im gesamten Schulbereich verboten.

Verhalten im Unterricht, Unterrichtszeiten und Pausenordnung

Unterricht und Unterrichtszeiten

Die Schule ist in der Regel von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr, der Anbau von 07:40 Uhr bis 14:00 Uhr für die Schüler geöffnet.

Im Zentrum steht am MLG guter Unterricht, wozu Pünktlichkeit, aktive Mitarbeit und Aufmerksamkeit, sorgfältige Vor- und Nachbereitung sowie störungsfreies, ruhiges Unterrichtsklima, gegenseitiges Zuhören und Helfen einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

Der Unterricht findet montags bis freitags in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

07.45 – 09.15 Uhr	1. und 2. Stunde	erster Unterrichtsblock
09.15 – 09.35 Uhr		erste große Pause
09.35 – 11.05 Uhr	3. und 4. Stunde	zweiter Unterrichtsblock
11.05 – 11.25 Uhr		zweite große Pause
11.25 – 12.10 Uhr	5. und	dritter Unterrichtsblock /
12.10 – 12.55 Uhr	6. Stunde	zwei Einzelstunden
13.05 – 13.50 Uhr	7. Stunde	oder Mittagspause
13.30 – 15.00 Uhr	8. und	für Klasse 5 – 7
13.45 – 15.15 Uhr	9. Stunde	für Kursstufe 11 und 12
14.00 – 15.30 Uhr		für Klasse 8 – 10
15.30 – 17.00 Uhr	10. und 11. Stunde	

Die Schüler nutzen die Zeit zwischen erstem und zweitem Läuten dazu, ihre Arbeitsmaterialien bereitzulegen. Fachräume und Turnhallen dürfen allerdings nur in Anwesenheit des Fachlehrers betreten werden. Das Fehlen des Lehrers fünf Minuten nach dem zweiten Läuten ist vom Klassensprecher(-team) oder im Vertretungsfall von einem anderen Schüler der Klasse im Sekretariat zu melden.

Auf den Gesteins- und Mineralienvitrinen im zweiten Obergeschoss dürfen keine Taschen oder Gegenstände abgelegt werden. Auch das Anlehnen an diesen soll unterbleiben.

Pausenordnung

Alle Schüler verlassen baldmöglichst nach dem Tafelwischen, Säubern und Lüften den Unterrichtsraum, halten sich ausschließlich im Pausenbereich auf und dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Genauso zügig und ohne Gedränge finden sich die Schüler nach dem ersten Läuten wieder im Gebäude bzw. im Unterrichtsraum ein.

Zum Pausenbereich gehören der Pausenhof, das Erdgeschoss inklusive Brücke zum Anbau sowie das 1. Obergeschoss. Aus Versicherungs- und Aufsichtsgründen sind bestimmte Orte nicht für längere Pausenaufenthalte freigegeben. So müssen die Toiletten nach Benutzung sofort wieder verlassen werden. Nur die Kursstufe darf sich vor dem Hauptportal aufhalten. Kein Schüler hält sich im Parkplatzbereich, den unübersichtlichen Zufahrtbereichen zum Schulgelände oder Parkplatz, im Untergeschoss bei den Spinden oder im gesamten naturwissenschaftlichen Anbau auf.

In der Mittagspause dürfen Schüler ab 16 Jahren das Schulgelände verlassen, während alle minderjährigen Schüler bis 15 Jahre nur mit einer gesonderten, ausdrücklich schriftlich erklärten Erlaubnis ihrer Eltern (Formular im Sekretariat erhältlich) das Schulgelände verlassen können. Die Eltern werden über den außerhalb des Schulgeländes eingeschränkten Versicherungsschutz informiert. Die Kontrolle durch die jeweils auf dem Schulgelände aufsichtsführenden Lehrer erfolgt stichprobenartig.

Entfernen sich Schüler entgegen dem Verbot unbemerkt, aber willentlich vom Schulgelände, erlöschen die Aufsichtspflicht der Schule und der Versicherungsschutz.

Jeder achtet selbst darauf, dass der Pausenbereich sauber bleibt. Den Reinigungsdienst erledigen alle Klassen und Jahrgangsstufen nach Einteilung. Der Raucherputzdienst erfolgt ebenfalls nach Plan.

Umweltschutz, Drogenprävention und Gesundheit

Wir verwenden - wo immer es geht - umweltgerechte Materialien. Um die Umwelt zu schonen, berücksichtigen wir die „vier A“.

Im gesamten Schulbereich besteht Rauchverbot.

Alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel sind streng verboten. Der ausnahmsweise Ausschank von Alkoholika kann nur im Zusammenhang mit besonderen Feierlichkeiten von der Schulleitung ggf. in Absprache mit dem Elternbeirat genehmigt werden (Jugendschutzgesetz).

Sicherheit

Alle Schüler sind während der Schulzeit unfallversichert. Daher sind Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg unverzüglich im Sekretariat zu melden und schriftlich auf dem entsprechenden Formular anzuzeigen.

Für den Fall eines Alarmes gibt es klare Regelungen, die in den Klassenzimmern aushängen.

Die Fluchtwege sind stets frei zu halten.

Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, Höchstgeschwindigkeit ist Schritttempo.

Für das Abstellen von Zweirädern ist Platz auf dem Schulgelände vorgesehen. Während der Schulzeiten dürfen nur PKW mit Parkmarken des MLG auf dem ausgewiesenen Parkplatz parken. Es gibt auf dem städtischen Parkgelände oberhalb des MLG, linkerhand der Hardstraße, genügend weitere Abstellmöglichkeiten.

Wegen erhöhter Unfallgefahr verzichten wir auf dem Schulgelände auf die Benutzung von Kickboards, Skateboards etc..

Gefährliche Gegenstände, wie z. B. Messer und Waffen, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Schulbesuchs- und Entschuldigungspflicht

Es besteht eine gesetzliche Schulbesuchspflicht und entsprechend eine gesetzliche Entschuldigungspflicht: Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung eines Kindes anvertraut ist. Bei häufigem Fehlen und in der Kursstufe kann auch ein ärztliches Attest verlangt werden.

Am ersten Tag des Fehlens ist mindestens eine Entschuldigung (fern)mündlich oder elektronisch erforderlich. Spätestens am dritten Schultag des Fehlens muss eine schriftliche, dokumententaugliche Entschuldigung vorliegen. Versäumt ein Schüler unentschuldigt bzw. nicht ausreichend entschuldigt (nicht rechtzeitig, keine hinreichenden oder nicht nachvollziehbare Gründe) die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Muss ein Schüler während des Schultages den Unterricht bzw. die Schule z. B. wegen plötzlicher Erkrankung verlassen, meldet er sich in der Regel beim Fachlehrer der folgenden Stunde ab und füllt auf dem Sekretariat ein Fehlzeiten-Formular aus, das von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und beim Klassenlehrer abzugeben ist. Bei fortgesetztem Fehlen ist trotzdem eine Entschuldigung nötig.

Befreiung (z. B. vom Sport- oder Religionsunterricht) oder **Beurlaubung vom Unterricht** (z. B. wegen Teilnahme an besonderen unaufschiebbaren Veranstaltungen oder aus wichtigen persönlichen Gründen) sind in bestimmten Ausnahmefällen möglich. In § 4 (3) der Schulbesuchsverordnung sind verschiedene Beurlaubungsgründe aufgeführt; bei angekündigten Leistungsnachweisen ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich. Sie können nur auf rechtzeitigen schriftlichen, dokumententauglichen und ausreichend begründeten Antrag gewährt werden. Zuständig für die Entscheidung sind für einzelne Unterrichtsstunden der Fachlehrer, für ein bis zwei Tage der Klassenlehrer. Für drei und mehr Tage sowie für direkt an die Ferien angrenzende Tage ist die Schulleitung zuständig.

Mit der Aufnahme in die Schulgemeinschaft des Markgraf-Ludwig-Gymnasiums erkennen Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schüler die Erziehungspartnerschaft mit dem Markgraf-Ludwig-Gymnasium und die Schulordnung an. Die Mitarbeiter im Haus sind ebenso wie das Lehrpersonal weisungsbefugt; ihre Anordnungen müssen befolgt werden.

Christiane Rabe-Vogt, OStD'in

Schulleiterin, im Auftrag der Gesamtlehrer- und Schulkonferenz

Stand: Juni 2010